Wien, Donnerstag den 9. März 1871. IV. Jahrgang. Nr. 10.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Weiterer Beitrag zur Frage, ob die Verordnung einen Rechtstitel für eine verwaltungsrechtliche Klage bilden könne.

(Schluß.)

Endlich erscheint die von uns vertretene Lehre überhaupt als ein Gebot der Rechtssicherheit im Staate. Denn der eigentliche Zweck und die Bedeutung der Erlassung von Verordnungen liegt darin, daß auch innerhalb der oft weit gezogenen Schranken der Gesetze nicht nach der jeweiligen Willkür der verwaltenden Organe, sondern nach bestimmten Normen vorgegangen werde und daß jeder einzelne Staatsangehörige wisse, nach welchen Normen im Staate verwaltet werde, um sich hiernach in seinen Handlungen richten zu können.

Im andern Falle hätten die Verordnungen nur mehr die Bedeutung von Instructionen und Ordonnanzen für Unterbehörden, welche unmittelbar nur diese binden, nicht aber die einzelnen Staatsangehörigen. Und wenn die Unterthanen in Folge des Bestandes dieser Verordnungen in einzelnen Fällen verpflichtet werden, so erscheint nicht der Bestand der Verordnung, sondern die allgemeine Verpflichtung der Staatsangehörigen zum Gehorsam gegen die Behörden als der Grund ihrer Verpflichtung. Hier wäre dann allerdings eine bloße Beschwerde am Platze. Es wäre aber auch geboten, Verordnungen, die nur die Bedeutung von Instructionen haben sollen, auf keine Weise zur Kenntniß der Staatsbürger gelangen zu lassen, damit diese sie nicht ihren Handlungen zu Grunde legen, um nicht die Erfahrung zu machen, daß, wenn vielleicht auch die Unterbehörden, so doch in vielen Fällen schon die Oberbehörden im Instanzenzuge nicht nach denselben vorgehen werden.

Wir haben den Ausdruck „vielleicht" gebraucht, weil, wie wir sogleich sehen werden, nach dem Verfasser auch die Unterbehörde nicht immer verpflichtet ist, die von der Oberbehörde erlassenen Verordnungen anzuwenden.

Da nämlich auch der Verfasser in einem Falle zugestehen muß, daß das Organ der Regierung, gegen welches eine Verletzung der Verordnung behauptet wird, an dieselbe gebunden sei, in dem Falle nämlich, wo es sich um die Anwendung einer Verordnung durch eine der verordnenden Regierung oder deren verordnendem Organe untergeordnete Behörde handelt, so sucht der Verfasser, weil in diesem Falle der Grund des Nichtgebundenseins die Eignung der Verordnung zum Rechtstitel für eine verwaltungsrechtliche Klage nicht ausschließt, diese Ungeeignetheit zunächst dadurch zu beweisen, daß die verordnende Regierung oder das verordnende Organ an die Verordnung nicht gebunden ist, was für uns lediglich die Bedeutung einer petitio principii hat. Aber schon der Umstand, daß dieser Schluß gezogen werden muß, ist geeignet, gegen die Richtigkeit der Prämisse einzunehmen und eine Curiosität ist es, daß hienach ganz allgemein auch die Unterbehörde im Grunde genommen an die Verordnung der Regierung ebensowenig als diese gebunden ist.

Unter der Voraussetzung, daß die Regierung an die von ihr erlassenen Verordnungen nicht gebunden ist, spricht sich der Verfasser überhaupt dagegen aus, daß das Verwaltungsgericht über einen Streit zu entscheiden habe, der zwischen dem Einzelnen und der Verwaltungsbehörde wegen angeblicher Verletzungen von Verordnungen oder wegen Anwendung einer Verordnung besteht. Denn da die Verordnung die Regierung nicht binde, so kann auch von einer Verletzung derselben nicht die Rede sein, sondern es handle sich darum, ob die Verordnung in ihrer von dem Einzelnen angesprochenen Anwendung dem Staatsinteresse zusage oder nicht. In solchen Fällen wäre nicht die Verordnung der Rechtstitel zur verwaltungsrechtlichen Klage, sondern der bloße Anlaß hiezu. Der Rechtstitel ist in diesem Falle für den Einzelnen, daß die von ihm angesprochene Anwendung einer Verordnung dem Staatsinteresse zusage, somit die allgemeine Verpflichtung der Regierung, gut zu verwalten. Auch diese, und hiemit geht Schmitt noch einen Schritt weiter, soll keinen Rechtstitel für eine verwaltungsrechtliche Klage abgeben.

Indem wir dies, unter Annahme des zu dem Behufe geführten Beweises, daß ein solcher Rechtstitel mit der Rechtspflege unvereinbar sei, für vollständig richtig halten, gestaltet sich die Sache nach des Verfassers Ausführung nunmehr folgendermaßen: die Regierung ist nicht den Einzelnen, wohl aber dem Staate zur guten Verwaltung rechtlich in der Weise verpflichtet, daß diese Verpflichtung im Wege der Rechtspflege geltend gemacht werden kann.

Hiegegen haben wir einzuwenden: Wir finden zunächst einen Widerspruch darin, daß die von dem Verfasser angeführten und durchaus richtigen Gründe, welche die allgemeine Verpflichtung, gut zu verwalten, ungeeignet machen, von Seite der Einzelnen vor dem Verwaltungsgerichte geltend gemacht zu werden, nicht auch Anwendung haben sollen auf die Geltendmachung dieser allgemeinen Verpflichtung von Seite des Staates gegen die Regierung vor dem Staatsgerichtshofe. Die von dem Verfasser in so glücklicher Weise in dem ersteren Falle dagegen geltend gemachten Gründe beseitigen auch die sogenannte politische Verantwortlichkeit der Regierung vor dem Staatsgerichtshofe. Aber abgesehen davon, können wir durchaus nicht absehen, weßhalb die Regierung wohl dem Staate, richtiger gesagt der gesetzgebenden Gewalt, nicht aber den Einzelnen für die gute Verwaltung verantwortlich sein soll? Da sie dies vielmehr im Rechtsstaate sein muß, und zwar im Wege der Rechtspflege sein muß, und dies, wie der Ver-

fasser nachweist, nicht in der Form einer allgemeinen Verpflichtung sein kann, so sind eben (neben den Gesetzen) die Verordnungen und deren Anwendung die einzig möglichen und nothwendigen Formen, in welchen sie dies ist. Dann aber müssen Verordnungen für die Regierung bindend sein. Und so gibt uns die von dem Verfasser gezogene Consequenz seines aufgestellten Satzes einen neuen Beweis für unsere Ansicht in die Hand.

Als einen letzten Grund für die Ausschließung beider Arten von Rechtstiteln führt der Verfasser noch den großen Umfang des Verordnungsrechtes, während das Verfahren vor dem Gerichte ein sehr genaues und umständliches sein müsse, und den Umstand an, daß eine gegentheilige Einrichtung für die Staatsangehörigen selbst durchaus keine Wohlthat wäre. Diese Gründe sind mehr praktischer Art und der Verfasser selbst mag denselben wohl keine große Bedeutung beilegen. Was das Erstere anlangt, so entsteht hieraus nur die Verpflichtung jeder normirenden Gewalt, nur dort zu normiren, wo dies unbedingt nothwendig ist, und des Staates überhaupt, für eine genaue Kenntniß des gesammten Rechtes auf Seite der Behörden und für die leichte Zugänglichkeit desselben für Jedermann Sorge zu tragen*). Daß es aber für die Staatsbürger keine Wohlthat sein soll, wenn denselben eine ganze Reihe von Rechten zugesprochen wird, ist nicht einzusehen.

Zum Schlusse unserer gesammten Beweisführung noch Folgendes:

Der Grund, weßhalb die Regierung an das Gesetz, nicht aber an die Verordnung gebunden sein soll, findet in der Hervorhebung des Momentes, daß jenes von einer übergeordneten Gewalt, diese von der Regierung selbst ausgeht, nur eine factische Erklärung. Hierin kann er wohl formell, niemals aber in letzter Linie liegen. Dieser Grund müßte seine Erklärung in dem finden, was der gesetzgebenden und was der verordnenden Gewalt im Staate zugesprochen ist. Ebensowenig ist es eine Erklärung, sondern nur eine Consequenz, eine Folge, daß dem einen Rechte, der andern bloße Interessen der Staatsbürger entgegenstehen sollen. Denn, wie der Verfasser selbst andeutet, unterscheidet sich das Recht vom Interesse nur dadurch, daß es vom Staate in der Form des Gesetzes anerkannt ist. Immer noch bleibt die Frage offen, was ist denn nun jenes, was der Staat als Recht und was er als bloßes Interesse anerkennt? Auf diese Frage gibt uns der Verfasser keine directe, sondern eine bloß indirecte Anwort. Dort nämlich, wo die Verschiedenheit und Wandelbarkeit der concreten Verhältnisse die Erlassung eines absolut bestimmten Gesetzes unmöglich macht, kann nur ein relativ bestimmtes erlassen werden, und die auf die concreten Verhältnisse unmittelbar anwendbare Norm muß die Verordnung geben. Also auch diese Scheidung des Gebietes zwischen Gesetz und Verordnung, welche der Verfasser gibt, ist keine in dem Wesen der Lebens- und Rechtsverhältnisse, sondern eine in einer von der jedesmaligen Beurtheilung abhängigen Eigenschaft derselben gelegene; und somit diese Grenzlinie zwischen dem, was des Gesetzes und was der Verordnung ist, eine bloß relative, eine von Fall zu Fall gegebene. Ob ein Lebensverhältniß mehr oder weniger concret ist, welches das concretere ist, ist schließlich doch nur eine formelle Bestimmung und auf diese Weise kommen wir nie zu einer in der Wesenheit gelegenen Grenze zwischen diesen beiden Gebieten. Ob aber Etwas Recht eines Einzelnen ist oder nicht, kann unmöglich bloß von einem formalen Kriterion abhängig sein, und ein anderes gibt hienach der Verfasser nicht. Und noch mehr; aus den relativ bestimmten Gesetzen fließt das Recht, und aus der auf Grund derselben erlassenen Verordnung soll kein Recht fließen? Eher könnte man uns das Gegentheil glaubwürdig machen: das relativ bestimmte, das allgemeine Gesetz, welches gewissermaßen nur Schranken und eine gewisse Richtung für die weitere Normgebung festsetzt, ist seiner Natur, und zwar seiner formalen Natur nach — denn wie gesagt, auch der Gegner steht auf keinem anderen Standpunkte — viel weniger geeignet, die Quelle von subjectiven Rechten, um welche allein es sich hier handelt, zu sein, als die concrete Verordnung Denn jedes Recht eines Einzelnen, jedes subjective Recht ist etwas durch und durch concretes. Wir sollen aber das Gegentheil aus einer Reihe lediglich formeller und äußerlicher Gründe glauben? Es ist eben kein materieller in dem Gegenstand des Gesetzes selbst liegender Grund damit an die Hand gegeben, warum nur aus diesem Rechte fließen sollen. Wenn einmal die gesetzgebende Gewalt, weil sich zu einer gewissen Zeit oder in einem bestimmten Lande gewisse Lebensverhältnisse besonders hervordrängen, in denselben tiefer zur concreten Regelung herabgeht, während derselbe Gegenstand zu einer andern Zeit oder in einem andern Lande der Regelung durch die Verordnung überlassen bleibt, soll sodann demselben Gegenstande dort ein Recht, hier aber keines gegenüberstehen?

Indem wir nunmehr unsere Beweisführung zusammenfassen, kommen wir zu dem Ergebnisse, daß allerdings die Verwaltung oder Regierung an die von ihr erlassenen Normen gebunden sei, und daß daher auch Verordnungen Rechtstitel für eine verwaltungsrechtliche Klage abgeben können.

Eine andere Frage ist die, an welche Normen das Verwaltungsgericht bei der Entscheidung der vor es gebrachten Angelegenheiten gebunden ist. Hier bedarf es vor Allem keiner weitern Erörterung, daß dies zunächst die Gesetze sind. Was aber die Verordnungen anlangt, so bindet die Verwaltung oder Regierung alle von derselben erlassenen Verordnungen; die Einzelnen dagegen sind an alle Verordnungen mit Ausnahme jener gebunden, zu deren Erlassung die Regierung entweder kein Recht hatte oder welche mit den Gesetzen im Widerspruche stehen. Den ersten Satz haben wir soeben nachgewiesen; der zweite Satz folgt daraus, daß den Staatsangehörigen gegenüber die ausgenommenen Verordnungen in beiden Fällen ungiltig sind. Der erstere Fall wird dort eintreten, wo eine Competenzüberschreitung stattfindet, sei es ein Uebergreifen in den autonomen Wirkungskreis, oder ein Uebergreifen einer Behörde innerhalb des staatlichen Organismus der Behörden, insofern derselbe auf Gesetzen beruht, oder aber sei es, daß eine Angelegenheit durch eine Verordnung geregelt wird, die nur durch das Gesetz geregelt werden kann, weil entweder das Gesetz die Normirung ausdrücklich vorbehält, oder die Bedingungen nicht vorhanden sind, unter welchen durch die Verordnung die durch das Gesetz gelassene Lücke ausgefüllt werden darf. Da aber jeder Richter nur nach den Normen entscheiden darf und nach den Normen entscheiden muß, an welche die Parteien gebunden sind, so wird das Verwaltungsgericht bezüglich der Regierung an alle von derselben erlassenen Verordnungen gebunden sein, bezüglich der einzelnen Staatsangehörigen nur an diejenigen, zu deren Erlassung die Regierung berechtigt war und welche nicht mit dem Gesetze im Widerspruche stehen. Demgemäß sind für die einzelnen Staatsangehörigen gegen die Regierung alle von derselben erlassenen Verordnungen Rechtstitel, für die Regierung dagegen gegen die Parteien nur die eben bezeichneten Verordnungen, ohne daß, wie bereits oben bemerkt wurde, hiemit ausgesprochen werden soll, daß alle diese Rechtstitel vor dem Verwaltungsgerichte geltend gemacht werden können.

Es erübrigt uns noch, nachdem bisher ausschließlich vom staatlichen Rechte die Rede war, gegen die Nebeneinanderstellung des Staatsgesetzes und des Beschlusses eines Selbstverwaltungskörpers als Rechtstitel vor einem Staats-Verwaltungsgerichte, Einiges zu bemerken. Wir sind der Ansicht, daß, wenn die Autonomie nicht bloß als Selbstverwaltung, sondern, wie es durch moderne Staatseinrichtungen ausgedrückt worden ist, als Selbstgesetzgebung, Selbstverwaltung und Selbstgerichtsbarkeit zugleich aufgefaßt wird*) auch kein Grund vorhanden ist, weßhalb die Autonomie nicht auch ihre Verwaltungsgerichtsbarkeit haben soll, in welcher, in gleicher Weise, wie vor dem Staatsverwaltungsgerichte nach den in der autonomen Körperschaft geltenden Vorschriften entschieden wird. Die autonomen Gesellschaften stehen ja nach solcher Auffassung mit ihrem Rechtsorganismus in und neben dem Staate, nicht aber erscheint der Beschluß der Selbstverwaltungskörper als ein solcher, welcher als ein dritter Rechtstitel neben Staatsgesetz und Staatsverordnung für die Staatsverwaltungsgerichtsbarkeit in Frage kommen könnte. Die Staatsverwaltungsgerichtsbarkeit könnte da nur aus dem Titel des Staatsoberaufsichtsrechtes in die Lage kommen, Normen autonomer Körperschaften zu beurtheilen, und auch hier müßte der Grundsatz gelten, daß, außer dem Falle einer Collision mit dem staatlichen Rechte, für die Staatsverwaltungsgerichtsbarkeit alle jene autonomen Normen bindend sind, welche es auch für die streitenden Parteien sind.

Obwohl die von uns gegen die Ansicht des Verfassers geltend gemachten Gründe von der materiellen Festsetzung des Gegenstandes der Verwaltungsrechtspflege unabhängig sind, so möge doch auch unsere

---

*) Ueberdies behaupten auch wir nicht, daß jede Verordnung geeignet sei, einen Rechtstitel für eine im Wege des Verwaltungsgerichtes durchzuführende Klage zu bilden.

*) Wir wollen hier nur bemerken, daß uns diese thatsächliche Auffassung des Autonomie-Gedankens seitens eines Theiles der modernen Gesetzgebung dem innersten Wesen des modernen Rechtsstaats zu widersprechen scheint. Bem. d. Red.

Begriffsbestimmung hier Platz finden, nach welcher wir für den Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege, besser der Verwaltungsgerichtsbarkeit halten:

„Alle Streitigkeiten zwischen einem einzelnen Staatsangehörigen und der Verwaltung unmittelbar, ohne Rücksicht darauf, ob mittelbar der Streit auch mit einem Dritten geführt wird, über aus öffentlichrechtlichen Titeln fließende subjective Rechte des einzelnen Staatsangehörigen, insofern diese subjectiven Rechte das Kriterion der vollen Dispositionsfähigkeit innerhalb ihres Inhaltes und Umfanges an sich tragen, und daher namentlich die Befugniß des Verzichtes auf dieselben umfassen, und insoferne, als der Inhalt derselben weiter geht als der, welcher mit der bloßen Existenz eines Rechtssatzes gegeben ist." Dr. R. K.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Einhebung von Abschlagszahlungen auf eine von der Gemeinde beschlossene aber erst der Genehmigung durch Landesgesetz unterliegende höhere Gemeindeumlage ist unzulässig.

Der Gemeindeausschuß der Stadt R. hat in einer Sitzung im November 1869 bei Feststellung des Präliminares pro 1870 für dieses Jahr die Einhebung einer Gemeindeumlage von 45 pCt. auf die directen Steuern beschlossen. Das Einschreiten um die Genehmigung dieser Umlage wurde erst Anfangs Februar 1870, und zwar, da die Bezirksvertretung in R. aufgelöst war, dem Bezirkshauptmanne übergeben und von diesem Mitte März 1870 an den Landesausschuß geleitet. Ende Jänner 1870 beschwerte sich Franz Z. bei der Bezirkshauptmannschaft unter Berufung auf den § 102 der Gemeindeordnung darüber, daß der Gemeinderath diese Umlage, ohne die gemäß § 87 der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung derselben mittelst eines Landesgesetzes erwirkt zu haben, bereits einhebe, und bat um Einstellung der weiteren Einhebung dieser Umlage.

Die Bezirkshauptmannschaft hat diese Beschwerde zurückgewiesen, weil nach Inhalt der vom Bürgermeister in R. gegebenen Aufklärung weder der Gemeindeausschuß, noch der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt oder eine Verfügung getroffen haben, wodurch den Steuerträgern auferlegt worden wäre, die nach dem Gemeindepräliminare entfallende 45percentige Gemeindeumlage — vor Genehmigung derselben mittelst eines Landesgesetzes — zu berichtigen, sondern von Seite des Gemeinderathes lediglich Abschlagszahlungen auf diese Umlage eingehoben werden, ohne daß die Steuerträger zu diesen Abschlagszahlungen verhalten würden, wornach also auch keine Gesetzverletzung vorliege.

Ueber den Recurs des Franz Z. entschied die Statthalterei, daß die Einhebung von Abschlagszahlungen auf die fragliche Umlage in Anhoffung der nothwendigen Bewilligung durch ein Landesgesetz, dessen Erwirkung eben erst angesucht wurde, dem Gesetze nicht entspreche, und daß daher an die politischen Behörden die Aufgabe herantrete, einem solchen Vorgang in Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes (§ 103 Gem.-Ordn.) entgegenzutreten, weßhalb die angefochtene Entscheidung des Bezirkshauptmannes nicht aufrecht erhalten werden könne.

Gegen diese Statthaltereientscheidung recurrirte nun der Stadtrath in R. an das Ministerium des Innern, indem er geltend machte, daß er lediglich Abschlagszahlungen auf die vom Gemeindeausschuß beschlossene Umlage einhebe, und daß er, wenn dies nicht statthaft sein sollte, die Gemeindeverwaltung einstellen und seine Beamten entlassen müßte.

Das Ministerium des Innern hat unterm 30. April 1870, Z. 6160, dem Recurse des Stadtrathes von R. keine Folge gegeben, weil die angefochtene Statthaltereientscheidung in den Bestimmungen des § 87 der Gemeindeordnung, beziehungsweise des Landesgesetzes vom 11. November 1868, Nr. 39 L. G. Bl. begründet erscheint, und es Sache der Gemeindeorgane ist, um die — zur Einhebung höherer Gemeindezuschläge — erforderliche Bewilligung rechtzeitig einzuschreiten. Das Ministerium bemerkte hiebei, daß es dem Stadtrathe in R. unbenommen bleibe, auf Grund des nicht angefochtenen Gemeindebeschlusses vom November 1869 die Gemeindezuschläge pro 1870 vorläufig innerhalb jenes Ausmaßes einzuheben, dessen Genehmigung im Wirkungskreise des Gemeindeausschusses gelegen ist. Km.

Zur Frage der Competenz behufs Entscheidung über die Giltigkeit von Ausgedingsstipulationen (in Böhmen).

In dem grundbücherlich ausgezeichneten Vertrage vom Juli 1867 über den Verkauf einer Bauernwirthschaft in S. hat sich der Verkäufer Johann F. nebst einem Ausgeding an Körnern weiter in einem Vertragsabsatze den unentgeltlichen lebenslänglichen Nutzgenuß eines Wiesenantheiles, dann eines Ackers pr. 9 Joch ausbedungen, und zwar für sich und seine Gattin. Bezüglich des letzteren Grundstückes war in den Vertrag die Bestimmung aufgenommen, daß im Falle der Ausgedingler den bezeichneten Acker wegen Kränklichkeit oder aus einer andern Ursache nicht benützen könnte oder wollte, der Käufer und dessen Rechtsnachfolger verpflichtet sein sollen, ein Aequivalent von 280 fl. alljährlich zu erlegen. Käufer der Wirthschaft waren der Sohn des Johann F. und dessen Eheweib.

Laut eines späteren Vertrages wurde Maria F., die Gattin des Johann F., Alleinbesitzerin der bezeichneten Bauernwirthschaft. Diese stellte nun an die Bezirkshauptmannschaft in L. das Ansuchen, dieselbe möchte die vorangeführten Ausgedingsstipulationen als ungesetzlich erklären und nach vorgängiger Erhebung und Verhandlung bestimmen, welches Ausgeding von der Wirthschaft an den Verkäufer zu leisten sei.

Eine diesbezüglich eingeleitete Vergleichsverhandlung führte zu keinem Resultate, worauf die Bezirkshauptmannschaft die obangeführten Ausgedingsstipulationen im Hinblick auf die Bestimmungen der A. h. Entschließung vom 5. Februar 1833 (Hofdecr. vom 15. Febr. 1833, Z. 3137) gesetzwidrig erklärte und deren Löschung im Grundbuche des betreffenden Bezirksgerichtes anordnete, jedoch die Bestimmung bezüglich des jährlichen Aequivalentes pr. 280 fl. aufrecht erhielt.

Gegen diese Entscheidung recurrirten der Ausgedingler Johann F., als auch die Grundbesitzerin Maria F., letztere aus dem Grunde, weil sie auch die Annullirung der Stipulation hinsichtlich des Aequivalentes pr. 280 fl. verlangte.

Die Statthalterei setzte sich zuerst mit dem Oberlandesgerichte bezüglich der Frage der Competenz ins Einvernehmen, worauf letzteres die Ansicht aussprach, daß zur Entscheidung des Streites über die Giltigkeit der fraglichen Ausgedingsstipulationen nicht die politische, sondern die Gerichtsbehörde competent sei.

Die Statthalterei behob sonach den Erlaß des Bezirkshauptmannes von L., weil mittlerweile das Landesgesetz vom 20. December 1869 (Nr. 152 L. G. B. böhmisches) betreffend die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden dortlands in Wirksamkeit getreten sei, wornach jede Ingerenz der politischen Behörden bei Stipulirung von Ausgedingen entfällt und der obwaltende Streit als eine reine Privatangelegenheit im Rechtswege auszutragen ist.

Im dagegen eingebrachten Ministerialrecurse machte Maria F. geltend, daß Gesetze nicht zurückwirken, und daß diesemnach Handlungen, welche vor dem Tage, an welchem ein Gesetz wirksam wurde, unternommen worden nicht nach dem neuen, sondern nach dem alten Gesetze zu beurtheilen sind, daß die in Frage stehenden Ausgedingsstipulationen anno 1867, also zu einer Zeit vereinbart wurden, wo selbe noch gesetzlich verboten waren und daß zur Annullirung des gesetzwidrigen, sowie zur Bestimmung eines entsprechenden Körnerausgedinges die politischen Behörden competent waren; daß das Gesetz vom 20. December 1869 die frühere Ungiltigkeit der Ausgedingsstipulationen nicht sanire und daß endlich zum Ausspruch über die Giltigkeit eines vor dem Erscheinen des erwähnten Gesetzes von 1869 vereinbarten Ausgedinges auch dermalen noch die politischen Behörden competent seien.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 3. September 1870, Z. 10.127, dem Recurse der Maria F. im Hinblick auf die in der angefochtenen Statthaltereientscheidung angeführten Motive keine Folge gegeben. F. H.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 28. Jänner 1871, Z. 986, an den Statthalter in Steiermark, die Bestreitung der den politischen Behörden aus Anlaß der Bezirksvertretungswahlen erwachsenden Commissionskosten betreffend.

In Beantwortung der von E. . . unterm 14. Jänner 1871, Nr. 349, gestellten Anfrage, betreffend die Bestreitung der den politischen Behörden aus Anlaß der Bezirksvertretungswahlen erwachsenden Commissionskosten finde ich E. . . Folgendes zu eröffnen:

Da die Intervention der politischen Bezirksbehörde sowohl bei der Wahlhandlung in den einzelnen Gruppen der Bezirksvertretung, als die Prüfung der Wahlacten und Constituirung der Bezirksvertretung (§§ 32 und 37 des Landesgesetzes vom 14. Juni 1866) in dem der Staatsverwaltung zustehenden Aufsichtsrechte ihre Begründung findet, so folgt hieraus, daß die mit der Uebung dieses Rechtes verbundenen Kosten ausnahmslos von der Staatsverwaltung bestritten werden mußten.

Es geht sonach auch um so weniger an, Commissionskosten, welche im Falle des § 32 des citirten Gesetzes auferlaufen sind, von der Bezirkscasse in dem Falle in Anspruch zu nehmen, wenn die Intervention über Einladung der Betheiligten erfolgte, weil für die Frage, ob die politische Behörde zur Wahlhandlung in den einzelnen Gruppen einen Abgeordneten abzusenden hat, niemals eine solche Einladung, sondern lediglich Rücksichten eminent öffentlicher Natur maßgebend sein konnen und dürfen.

Die in Rede stehenden Commissionskosten sind sonach ausnahmslos aus den den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung stehenden Pauschalgeldern, eventuell aus den Reservefonds des Amtspauschales zu bestreiten.

Erlaß des Ministers des Innern vom 7. November 1870, Z. 14.481, in Betreff der Auslegung des Verpflegskosten-Reciprocitäts-Verhältnisses mit auswärtigen Staaten und mit der Schweiz, insbesondere in Bezug auf die Verpflegung von Geisteskranken.

Das k. u. k. Ministerium des Aeußern hat nach Inhalt der Note vom 23. September l. J., Z. 14.153, bei der Verhandlung anläßlich des Anspruches eines Landesausschusses auf Rückersatz der Kosten für die Verpflegung eines geisteskranken Angehörigen des Cantons Neuenburg in einer hierländigen Landesirrenanstalt an dem Grundsatze festgehalten, daß bei Vergütung der Kosten für Verpflegung von Geisteskranken von dem in der Uebereinkunft mit mehreren Cantonen der Schweiz im Jahre 1857 ausgesprochenen allgemeinen Principe der unentgeltlichen Pflege abzusehen ist, und hat die k. u. k. Gesandtschaft in Bern angewiesen, unter anderen für diese Anschauung sprechenden Gründen insbesondere den Umstand hervorzuheben, daß „die k. u. k. Regierung mit den meisten Staaten, mit denen bezüglich der Verpflegskosten ein Uebereinkommen getroffen wurde, sich darüber verständigt hat, daß unter Verpflegskostenreclamationen im Allgemeinen die Geisteskranke betreffenden Reclamationen nicht selbstverständlich einverstanden seien, vielmehr in Ansehung derselben erst eine ausdrückliche die Zusicherung der Reciprocität enthaltende Verabredung erfordert werde, wie es seiner Zeit in der mit dem Canton Bern ausgetauschten Erklärung gehalten wurde.

Da in diesem Falle die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten ohne Weiters zur Zahlung der aufgelaufenen Verpflegskosten sich herbeiließ, so hat die Regierung des genannten Cantons erklärt, daß sie mit Rücksicht auf diesen Umstand nicht auf eine Erörterung der Uebereinkunft vom J. 1857 und der etwaigen Verbindlichkeit des Staates für die Berichtigung der in Rede stehenden Kosten eintreten wolle, sondern sich darauf beschränke, von der österreichischerseits enthaltenen Reciprocitätszusicherung für den Fall Act zu nehmen, wo gleichartige Ansprüche ihrerseits (von Seite Neuenburgischer Gemeinden) geltend zu machen sein möchten.

Ich beehre mich, Euer . . . . . diese Erklärung der Regierung des Neuenburger Cantons zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren entsprechenden Veranlassung mitzutheilen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 26. November 1870, Z. 17.363, betreffend die Bewerthung der auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22, ausgeprägten Goldmünzen.

Nach einer Mittheilung des k. k. Finanzministeriums vom 23. d. M., Z. 4349-F. M., wurde, um den k. k. Cassen bezüglich der Bewerthung der auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 22) und des correspondirenden XII. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1869 ausgeprägten Goldmünzen eine bestimmte Richtschnur zu geben, im Einvernehmen mit dem k. ungarischen Finanzministerium die Verfügung getroffen, daß vom 1. December d. J. angefangen bei den in Silber fälligen Zahlungen an k. k. Cassen von den gedachten Goldmünzen jene zu acht Gulden (gleich zwanzig Franken) mit acht Gulden zehn Kreuzer, und jene zu vier Gulden (gleich zehn Franken) mit vier Gulden fünf Kreuzer in Silber österr. Währ. bewerthet werden, daß ferner bis auf Weiteres die in Rede stehenden Goldmünzen bei Zahlungen der k. k. Cassen an Parteien nur dann verwendet werden können, wenn diese mit der Annahme jener Münzen und mit der oben festgesetzten Bewerthung einverstanden sind. — Diese Bewerthung hat auch bezüglich der gleichartigen Goldmünzen ungarischen Gepräges zu gelten.

Ich beehre mich, Euer . . . . . hievon zur gefälligen Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung in die Kenntniß zu setzen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 14. December 1870, Z. 18.086, an den Landespräsidenten in Krain, betreffend die Honorirung der Mitglieder des Landessanitätsrathes.

In Erledigung des Berichtes vom 6. d. M., Z. 1321-Pr., beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren zu eröffnen, daß das einfache Interveniren eines ordentlichen Mitgliedes des Landessanitätsrathes bei den Sitzungen des letzteren im Sinne des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, aus dem Staatsschatze nicht honorirt werden könne, daß dagegen einem außerhalb der Landeshauptstadt (beziehungsweise außerhalb des Sitzungsortes) ansässigen und von der Regierung ernannten ordentlichen Mitgliede des Landessanitätsrathes die Auslagen für die Hin- und Rückreise zu und von den Sitzungen des letzteren, soferne es auf den Ersatz derselben Anspruch erhebt, nach dem normalmäßigen Ausmaße der Diät- und Reisegebühren mit der Unterscheidung, ob dasselbe im Staatsdienste steht oder nicht, aus dem beim Sanitätsdienste für den Landessanitätsrath jeweilig bewilligten Pauschale (für Remunerationen und sonstige Auslagen) zu vergüten sind, endlich daß derlei Reiseauslagen für jene Sanitätsräthe, welche der Landesausschuß in den Landessanitätsrath entsenden kann, soferne der Ersatz derselben beansprucht wird, nicht vom Staatsschatze zu tragen sind, sondern naturgemäß nur auf den Landesfond fallen können.

Verordnung des Ministers des Innern vom 30. December 1870, Z. 18.398, betreffend die sprachliche Ausstattung der Viehpässe für den Verkehr mit Ungarn.

Der k. ungarische Minister für Landwirthschaft, Industrie und Handel hat mir mit Note vom 12. December l. J., Z. 23.479, mitgetheilt, daß derselbe unter Einem sämmtliche Jurisdictionen Ungarns angewiesen hat, in Hinkunft die für das aus Ungarn nach den benachbarten österreichischen Ländern eingeführte Vieh auszustellenden Viehpässe stets mit einer deutschen Uebersetzung zu versehen.

Hiedurch finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß in Hinkunft die für das aus Oesterreich nach den benachbarten ungarischen Ländern eingeführte Vieh auszustellenden Viehpässe stets mit einer ungarischen Uebersetzung zu versehen sind.

Hiernach wollen Eure . . . . das Geeignete verfügen.

Personalien.

Seine Majestät haben den Rechnungsführer der k. k. Hofapotheke Eduard Steinebach zum Director dieser Hofanstalt ernannt.

Seine Majestät haben die bei dem gemeinsamen Finanzministerium erledigten zwei Sectionsrathsstellen dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Eduard Uffenheimer Ritter v. Fennheim, und dem mit Titel und Rang eines Sectionsrathes bekleideten Joseph Tarkovich verliehen.

Seine Majestät haben dem pens. k. k. Statthaltereirathe Johann Fischer als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Cl. den Ritterstand mit dem Prädicate „Arlstan" verliehen.

Seine Majestät haben dem in den Pensionsstand tretenden Director des Münz- und Antikenkabinetes Joseph Ritter v. Bergmann das Comthurkreuz Allerhöchstihres Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Statthaltereirath II. Cl. Gabriel Ritter v. Jenny zum Statthaltereirath I. Cl. bei der Triester Statthalterei ernannt.

Der Minister des Innern hat die systemisirte Stelle des Landesthierarztes für Oberösterreich, dem Landesthierarzte Andreas Würzel verliehen.

Der Finanzminister hat den Bergrath Alois v. Erlach zum Finanzrath extra statum bei der Finanzdirection in Salzburg ernannt.

Erledigungen.

Oberbergschafferstelle bei der Salinenverwaltung in Aussee mit 472 fl. 50 kr. ö. W. Jahresgehalt, 10 Klafter hartem und 10 Klafter weichem Brennholze, Naturalwohnung, Grundgenuß von 6 Joch und Schürungeldbezug bis 25. März (Amtsbl. Nr. 62.)

Bezirkssecretärsstelle bei den politischen Behörden Mährens mit 700 fl., event. 600 fl. jährlichem Gehalte bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 65.)

☞ Mit der heutigen Nummer erhalten unsere P. T. Abonnenten den **Index zum Jahrgang 1870,** und bitten wir dort, wo es noch nicht geschehen, den entfallenden Betrag von **20 kr.** mit nächster Gelegenheit einzusenden.

Die Administration.

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pisteri.